

# Satzung der jug in - Java User Group Ingolstadt

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "jug in - Java User Group Ingolstadt".
- 1.2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach erfolgter Eintragung wird der Namenszusatz "e.V." geführt.
- 1.3. Sitz des Vereins ist Ingolstadt.
- 1.4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5. Des Weiteren wird eine Vollmitgliedschaft des Vereins im "iJUG Interessenverbund der Java User Groups e.V." mit Sitz in Berlin angestrebt.
- 1.6. Die Repräsentation des Vereins erfolgt primär mittels eines Internetauftrittes.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Volks- und Berufsbildung zum Thema Softwareentwicklung und -Betrieb im Allgemeinen und der Programmiersprache und Laufzeitumgebung Java sowie dem ganzen Java-Ökosystem im Speziellen.
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3. Mittel zur Verwirklichung sollen sein:
  - Persönlicher Austausch durch regelmäßige Zusammenkünfte von Java-Nutzern und -Interessierten
  - Themenbezogene Publikationen (z.B. Blog-Posts oder Fachartikel)
  - Mitwirkung an Open-Source Projekten
  - Durchführungen von bzw. Teilnahme an bildenden Veranstaltungen im Bereich Softwareentwicklung
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, es werden keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden sofern sie sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag erfolgt formlos, der Vorstand kann einen Beitritt zum Verein mit absoluter Zweidrittelmehrheit verwehren
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Mitteilung, frühestens jedoch durch Zustimmung der Teilnahme am Lastschriftverfahren des Mitgliedsbeitrages.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.5. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch Widerruf des Lastschriftmandats zu erfolgen, bereits eingezogene Beiträge sind nicht zurückzuerstatten. Es gilt eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3.6. Über einen Ausschluss kann der Vorstand durch absolute Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des/der Betroffenen entscheiden.

## 4. Förderer

- 4.1. Förderer des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 4.2. Förderungen können durch regelmäßige oder gelegentliche finanzielle oder sachliche Zuwendungen erfolgen.

## 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht im Vorfeld Anträge beim Vorstand einzureichen, die in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über Höhe sowie Änderungen am Beitrag entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Mit Gründung wird ein initialer Beitragssatz von 13,37 € pro Jahr festgelegt.
- 5.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Auslagen müssen vor Entstehung mit dem Vorstand abgestimmt sein.
- 5.4. Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5. Jedes Mitglied darf am Internetauftritt des Vereins nach dessen Zwecken mitwirken.

## 6. Organe

### 6.1. Mitgliederversammlung

- 6.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
- 6.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt einmal im Geschäftsjahr und ist mit einem Monat Vorlauf durch schriftliche Ankündigung (E-Mail oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins) einzuberufen.
- 6.1.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder dringendem Bedarf durch den Vorstand durch persönliche Einladung (E-Mail oder Briefpost) mit Vorlauf von zwei Wochen einberufen werden.
- 6.1.4. Die Mitgliederversammlung ist durch einfache Mehrheit beschlussfähig.
- 6.1.5. Beschlüsse und Wahlen werden offen abgestimmt, außer ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- 6.1.6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Beiträge und Satzungsänderungen
  - Von Mitgliedern bis zu Beginn der Versammlung eingereichte Anträge
- 6.1.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen durch ein Vorstandsmitglied in einem Protokoll niedergelegt, vom Vorstand mehrheitlich unterzeichnet und bis zur nächsten Vorstandssitzung für alle Mitglieder einsichtig hinterlegt werden.

## 6.2. Vorstand

- 6.2.1. Die Vorstandschaft besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern welche den Verein leiten und die Geschäfte führen.  
Diese sind: Erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Kassier sowie ein Beisitzer.
- 6.2.2. Der Verein wird vom Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier allein gerichtlich wie außergerichtlich vertreten. (Vorstand nach §26 BGB)
- 6.2.3. Alle Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.2.4. Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand oder seinen Stellvertreter durch Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder einberufen.
- 6.2.5. Beschlüsse erfolgen durch absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 6.2.6. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren einzeln durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6.2.7. Bei Ausscheiden oder Zurücktreten eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtsperiode berufen werden.
- 6.2.8. Beim Ausscheiden oder Zurücktreten mehrerer Vorstandsmitglieder muss eine Neuwahl des Vorstandes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6.2.9. Der Vorstand kann Ausschüsse von Vereinsmitgliedern oder einzelne Vereinsmitglieder mit Budget ausstatten und mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes betrauen.
- 6.2.10. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über Aktivitäten und Ereignisse des vergangenen Geschäftsjahres und gibt einen Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr.
- 6.2.11. Die Wiederwahl jedes Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- 6.2.12. Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

## 6.3. Kassenprüferausschuss

- 6.3.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer eines Geschäftsjahres einen Kassenprüferausschuss bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 6.3.2. Wiederwahlen sind möglich.
- 6.3.3. Die Aufgabe des Kassenprüferausschusses ist die Prüfung der Bücher, Belege und Konten, sowie der Kasse des Vereins.
- 6.3.4. Der Kassenprüferausschuss berichtet der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes ab.

## 7. Sonstiges

- 7.1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer einfachen Zweidrittelmehrheit und sind in der Einladung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## 8. Auflösung

- 8.1. Die Vereinsauflösung kann nur durch eine absolute Zweidrittelmehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- 8.2. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung wie auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Volksbildung.

## 9. Gültigkeit

- 9.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.02.2019 beschlossen.
- 9.2. Das Inkrafttreten erfolgt mit der erfolgreichen Eintragung ins Vereinsregister.